



## BEZIRKSREGIERUNG

## ARNSBERG

### Genehmigungsbescheid

- 900-0364506-0005/IBG-0002-G0029/19-Hö -

vom 06.11.2019

Auf Antrag der

Firma  
RWE Generation SE  
Huysenallee 2  
45128 Essen

vom 12.04.2019, eingegangen am 16.04.2019,

wird dieser die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

zur Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Kraftwerk)

am Standort in 59368 Werne, Hammer Str. 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstück 854 erteilt.

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Herstellung eines Planums für Baustelleneinrichtungsflächen auf der Baufeldfläche.
2. Errichtung von Baustrom, Wasser- und Sanitäreinrichtungen.
3. Errichtung von Umzäunungen.
4. Rodung von Solitärgehölzen und Sträuchern im Bereich der Gebäude ohne Entfernung der Wurzelstöcke.
5. Abbruch der Halle mit Container der Rückstandssammelstelle, Lager- und Werkstattgebäude inkl. Keller, Gebäude der alten Werkstatt inkl. Keller mit Garage, Fahrradunterstand.
6. Abbruch der Feuerwehrgebäude mit Fahrzeughalle inkl. Büro- und Werkstatttrakt, Schwerteillager, Trafostation und Gebäude der Arbeitsmedizin.
7. Demontage der oberirdischen Betriebseinrichtungen der Werkstankstelle.
8. Abbruch des Gebäudes der Wasseraufbereitungsanlage inkl. Keller.
9. Entfernung von Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungsmasten, Zaun- und Geländieranlagen, Stahlpoller und oberirdische Kleinbauwerke.
10. Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG:**

1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin  
An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. So hat die RWE Generation SE bereits rund 40 Millionen Euro in die Erdgasinfrastruktur am Standort Gersteinwerk investiert. Die genehmigungsrechtliche Trennung von Baufeldfreimachung und der weiteren Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen ermöglicht den Beginn von Abbrucharbeiten, bis die Bezirksregierung Arnsberg über bestimmte wasserrechtliche Zulassungen (u.a. Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahmephase) entschieden hat. (Wasserrechtliche Zulassungen waren nicht im Vorbescheid einkonzentriert).
2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen  
Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragten Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Abriss bestehender Gebäude gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmi-

gung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

### 3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Insbesondere wurde im Rahmen des erteilten Vorbescheides vom 25.03.2015 über die bauplanungsrechtlichen und die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

### **III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen:**

Der Vorbescheid gem. § 9 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.03.2015, Az.: 53-Ar-0094/13/1.1-VB i.V.m. dem Fristungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.05.2017, Az.: 900-0364506-0005/IBG-0001, behält seine Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

### **IV. Nebenbestimmungen:**

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die im Genehmigungsumfang genannten Maßnahmen dürfen nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen durchgeführt werden.  
Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Mit der Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid, die dazugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen

Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

## **2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:**

- 2.1 Die Bauarbeiten auf den Bauflächen dürfen ausschließlich zur Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.
- 2.2 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage z. Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu berücksichtigen.

Die im Gutachten „Geräuschimmissionen durch Baulärm auf dem Baufeld für das geplante GuD-Kraftwerk in Werne“ der TÜV Nord Systems GmbH vom 30.07.2013 beschriebenen Immissionsrichtwerte und Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen sind zu beachten.

Durch entsprechende Betriebsanweisungen ist auf das Verhalten der am Bau beteiligten Firmen im Sinne des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme einzuwirken.

- 2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen, soweit konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges Messinstitut zu beauftragen.

- 2.4 Die im Gutachten „Geräuschimmissionen durch Baulärm auf dem Baufeld für das geplante GuD-Kraftwerk in Werne“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.07.2013 in Kapitel 5.2 beschriebenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen sind zu beachten.
- 2.5 Die Entstehung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle ist durch ausreichende Befeuchtung zu minimieren.

- 2.6 Soweit erforderlich sind die Fahrzeuge jeweils vor Verlassen des Baustellen-  
geländes von den anhaftenden Schmutzteilen mittels einer Reifenwaschanlage / eines Reifenwaschplatzes derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubimmissionen nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 3.1 Die Abbrucharbeiten dürfen nur durch einen qualifizierten Abbruchunternehmer durchgeführt werden, d. h., der Unternehmer muss über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen und in der Unfallverhütung bei Abbrucharbeiten (siehe insbesondere DGUV Vorschrift 38 / BGV C 22, „Bauarbeiten“) sowie über mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Abbruchs verfügen.

Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten hiervon schriftlich oder fernmündlich Mitteilung gegeben worden ist. Der Unternehmer und der verantwortliche Fachbauleiter sind dabei zu benennen.

Auf der Abbruchstelle muss während der Abbrucharbeiten ständig ein mit Abbrucharbeiten vertrauter verantwortlicher Abbruchleiter anwesend sein. Die abzubrechenden und die angrenzenden Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand sorgfältig zu untersuchen. Der verantwortliche Abbruchleiter hat nach dem Ergebnis dieser Untersuchung eine sichere Arbeitsweise festzulegen.

Während der einzelnen Stadien des Abbruchs muss die Standfestigkeit der abzubrechenden und angrenzenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrechen anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern. Abbrucharbeiten sind so auszuführen, dass Personen nicht durch herabfallendes Material gefährdet werden können. Verkehrs- und Fluchtwege sind von jeglichem Material freizuhalten. An absturzgefährdeten Stellen sind Sicherheitsgurte und -leinen zu verwenden.

Die Gefahrenzone ist abzusperren und durch Warntafeln zu kennzeichnen.

- 3.2 Für die Abbrucharbeiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

**Hinweise zum Arbeitsschutz:**

1. Werden im Verlauf der Abbrucharbeiten asbesthaltige Materialien vorgefunden oder besteht der Verdacht, dass es sich um solche handelt, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen. Im Zweifelsfall sind Materialien auf ihren Asbestgehalt hin zu überprüfen.
2. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56.2, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen.

Inhalt und Umfang der Anzeige sind im Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV i.V.m. TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ festgelegt.

Im begründeten Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag einer Ausnahme von der 7-tägigen Frist zugestimmt werden.

Hinweis:

Asbesthaltige Gefahrstoffe sind Stoffe, Zubereitungen (z. B. Spritzasbest) und Erzeugnisse (z. B. Asbestzementplatten der Dach- und Fassadeneindeckung) bei deren Verwendung asbesthaltiger Faserstaub entstehen können oder freigesetzt werden kann.

Die erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.

3. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.  
Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Standsicherheit**

- 4.1 Vor Baubeginn muss bei nicht freistehenden Gebäuden die Bestätigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners über die Standsicherheit der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, eingereicht werden. Die Beseitigung ist durch diese qualifizierte Tragwerksplanerin oder diesen qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.
- 4.2 Die gesamte Beseitigungsmaßnahme ist durch einen Sicherheitskoordinator zu begleiten.

#### **5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 5.1 Die Anpassungen/Änderungen der Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in Art, Anzahl und Ausführung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.
- 5.2 Der während der Bauphase aufzustellende Notfall- und Alarmplan ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen. Die Belange der öffentlichen Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind zu beachten.
- 5.3 Während der Bauphase bzw. der Abbrucharbeiten sind geeignete Maßnahmen zur Brandverhütung und zur eigenen Bekämpfung von Entstehungsbränden zu treffen. Das Merkblatt VdS 2021 „Baustellen – Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept“ sollte beachtet werden.

## **6. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 6.1 Bei den Abrissarbeiten dürfen keine Baustoffe oder baustoffbelastete Abwässer, z.B. Sprühwasser gegen Staub, in die Lippe gelangen.
- 6.2 Bei den Abrissarbeiten dürfen keine Baustoffe oder baustoffbelastete Abwässer in die öffentliche Kanalisation gelangen. Die Satzung über die Grundstückentwässerung der Stadt Werne (Entwässerungssatzung) ist zu beachten.
- 6.3 Es ist sicherzustellen, dass bei den Abbrucharbeiten keine wassergefährdenden Stoffe oder Gemische aus den Auffangräumen oder noch vorhandenen Behältern in die Kanalisation oder ins Gewässer (Lippe) gelangen.
- 6.4 Die Sanitärabwässer sind fachgerecht in der vorhandenen betriebseigenen Kläranlage oder extern in einer Kläranlage zu entsorgen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

- 7.1 Die Untergrunduntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung sind von einem Altlastensachverständigen / sachkundigem Gutachter durchzuführen.
- 7.2 Die Entnahme von Bodenproben hat schichtbezogen und tiefenzoniert, sowie bei Auffälligkeiten zu erfolgen.
- 7.3 Die unter Punkt 9.2.2 des Berichts „Historische Erkundung Kraftwerksgelände Gersteinwerk“ vom 13.03.2019 des Gutachterbüro BFUB GmbH aus Herten beschriebene chemische Untersuchung der Auffüllungsmaterialien ist auf den Parametersatz der LAGA M 20 (Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) im Feststoff und Eluat durchzuführen.
- 7.4 Die unter Punkt 9.2.3 des vorgenannten Berichts über die „Historische Erkundung...“ beschriebene Grundwasseruntersuchung ist auf den kompletten Parametersatz der unter 3.1 genannten Prüfwertparameter der BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Stand 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505), Anhang 2 durchzuführen.
- 7.5 Im Bereich der Tankstelle ist auch im direkten Nahbereich der Tankanlage und der Zapfsäule zu untersuchen (s. Hinweis).
- 7.6 Der Altlastensachverständige hat ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung, in dem die Ergebnisse der Untersuchung erläutert werden, zu erstellen. Außerdem ist durch den Gutachter anzugeben, ob weiterer Untersuchungsbedarf besteht und ob die Durchführung von Sanierungs- oder Sicherungsmaß-

nahmen erforderlich ist. Das Gutachten ist dem Kreis Unna, Sachgebiet Wasser und Boden, vorzulegen.

**Hinweis zum Bodenschutz:**

Der Kreis Unna weist daraufhin, dass aus Sicht der Altlastenbearbeitung zu einem kompletten Rückbau mit Ausbau der Tanks und sämtlicher unterirdischer Betriebsanlagen geraten wird. Erfahrungsgemäß befinden sich oftmals unterhalb der Tanks Verunreinigungen, diese können im Rahmen von Voruntersuchungen evtl. nicht erfasst werden. Die weitere Vorgehensweise bei einem kompletten Rückbau der Tankstelle ist mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Frau Oldenkott (Fon 02303/27-3469) abzustimmen.

**8. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

- 8.1 Die Entfernung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.
- 8.2 Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Sind derlei Arbeiten innerhalb des o.g. Zeitraums erforderlich, sind vorab die Gebäude durch fachkundiges Personal auf das Vorkommen bzw. Hinweise auf das Vorkommen insbesondere planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna vorzulegen.
- 8.3 Ergeben sich im Rahmen der Vorhabenumsetzung Hinweise auf das Vorkommen insbesondere planungsrelevanter Arten, sind hierüber die höhere und zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 8.4 Unnötige Licht- und Lärmemissionen sind gemäß Maßnahme „V3“ (vgl. Antragsunterlage Nr. 22 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2013“, S. 42) zu vermeiden. Insbesondere Lichtabstrahlungen hin zur Lippeaue sind bestmöglich auszuschließen.
- 8.5 Zur Vermeidung diffuser Staubemissionen ist die Maßnahme „V 6“ des Landschaftspflegerischer Begleitplan 2013 (siehe Antragsunterlage Nr. 21) zur Befuchtung von Baustellenflächen und Abreinigung von Fahrtwegen bei trockenen Witterungsbedingungen ist zu beachten.
- 8.6 Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen. Zum Schutz nicht zu beeinträchtigender Gehölze sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.

- 8.7 In Abstimmung mit der die Bruthilfe des Wanderfalken betreuenden Institution ist die eventuelle Umhängung der Nisthilfe abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna vorzulegen.

#### **V. Allgemeine Hinweise:**

- I. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit den im Tenor genannten Maßnahmen begonnen worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- III. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **VI. Antragsunterlagen:**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1:**

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Anschreiben der RWE Generation SE vom 12.04.2019  | 5 Blatt   |
| 2.  | Inhaltsverzeichnis  | 5 Blatt   |
| 3.  | Antrag gem. § 8 i.V.m. § 4 BImSchG (Kapitel 1),<br>Antragsformulare 1 – Blatt 1, 2 und 3 und Formular 2   | 8 Blatt   |
| 4.  | Allgemeine Angaben (Kapitel 2)  | 11 Blatt  |
| 5.  | Auszug Topographische Karte, M 1:25000 (Kapitel 3.1)  | 1 Blatt   |
| 6.  | Auszug Deutsche Grundkarte, M 1:5000 (Kapitel 3.2)  | 1 Blatt   |
| 7.  | Übersichtsplan Baufeldfreimachung, M 1:1000 (Kapitel 3.3)   | 1 Blatt   |
| 8.  | Luftbild mit Vorhaben, M 1:1000 (Kapitel 3.4)   | 1 Blatt   |
| 9.  | Anzeige auf Beseitigung von Anlagen gem. BauO NRW,<br>Version 0.1 (Kapitel 4)   | 119 Blatt |
| 10. | Rückbau- und Entsorgungskonzept - Allgemeines,<br>Version 0.1 (Kapitel 5.1)   | 1 Blatt   |
| 11. | Rückbau- und Entsorgungskonzept der BFUB Gesellschaft für<br>Umweltberatung und Projektmanagement, Herten<br>vom 27.02.2019 inkl. Anlagen (Kapitel 5.2) | 96 Blatt  |

### **Ordner 2:**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 12. | Historische Erkundung – Allgemeines, Version 0.1 (Kapitel 6.1)  | 1 Blatt  |
| 13. | Historische Erkundung Kraftwerksgelände Gersteinwerk der<br>Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement, Herten<br>vom 13.03.2019 inkl. Anlagen (Kapitel 6.2) | 62 Blatt |

14.	Betrachtung der Umweltauswirkungen (Kapitel 7)	9 Blatt
15.	Angaben zum Arbeitsschutz (Kapitel 8)	2 Blatt
16.	Inhaltsverzeichnis und allgemeine Angaben „Fachgutachten zum Vorbescheid“ (Kapitel 9)	2 Blatt
17.	Bericht Umweltverträglichkeitsuntersuchung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 13.09.2013 (Kapitel 9.1)	358 Blatt

Ordner 3:

18.	Gutachten „Geräuschemissionen durch Baulärm“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.07.2013 (Kapitel 9.2)	33 Blatt
19.	Verkehrsgutachterliche Stellungnahme der Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin vom September 2013 (Kapitel 9.3)	17 Blatt
20.	Zusammenstellung der Geräuschemissionen im FFH-Schutzgebiet südlich des Kraftwerksstandorts Gersteinwerk der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.07.2013 (Kapitel 9.4)	11 Blatt
21.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG vom 09.09.2013 (Kapitel 9.5)	43 Blatt
22.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Kölner Büros für Faunistik, Köln vom September 2013 (Kapitel 9.6)	45 Blatt
23.	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 13.09.2013 (Kapitel 9.7)	222 Blatt

## **VII. Begründung:**

### Anlass des Vorhabens

Die RWE Generation SE beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Anlage) zur Stromerzeugung auf dem Gelände des Gersteinwerks in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11 auf verschiedenen Flurstücken.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 12.04.2019, eingegangen am 16.04.2019, bezweckt die Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die im Genehmigungstenor aufgeführten Maßnahmen. Im Wesentlichen soll die Baufeldfreimachung u.a. durch den Abbruch bestehender Gebäude erfolgen.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Bei der geplanten GuD-Anlage handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), aufgeführt sind.

Genehmigungsrechtlich bedarf die Errichtung und der Betrieb der GuD-Anlage einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG.

Durch Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Des Weiteren kann für die Erteilung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Mit dem Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG vom 25.03.2015 wurde die Genehmigungsfähigkeit des GuD-Kraftwerkes in emissions- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, aus naturschutzrechtlicher Hinsicht sowie zum Standort der Anlage festgestellt. Das Verwaltungsverfahren zur Erlangung des Vorbescheides wurde als förmliches öffentliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ebenfalls in dem Genehmigungsverfahren durchgeführt. Inhalt des Genehmigungsverfahrens waren damit auch alle drittschützenden Aspekte.

Der Vorbescheid wurde mit Bescheid vom 09.05.2017 gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG einmalig bis zum 28.04.2019 verlängert.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung und weiteren Anträgen auf Erteilung weiterer Teilgenehmigungen soll stufenweise über die Errichtung und abschließend über den Betrieb des GuD-Kraftwerkes entschieden werden.

#### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen, da die zugehörigen Antragsunterlagen, im Vergleich zum Prüfungsgegenstand des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG keine Umstände darlegen, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen und keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1 a BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Erzeugung von

Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt.

Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst hierbei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Als Prüfungsunterlage wurden Ausführungen zur Betrachtung der Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung und dem UVP-Bericht vom 13.09.2013 dem Antrag beigelegt.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung keine Änderungen gegenüber den Aussagen des innerhalb des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG vorgelegten UVP-Berichts vom 13.09.2013 sowie die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.03.2015 ergeben.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Werne  
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 15.08.2019
  
- Landrat des Kreises Unna als  
- Brandschutzdienststelle vom 23.07.2019  
- untere Naturschutzbehörde vom 23.07.2019  
- untere Wasserschutzbehörde vom 23.07.2019
  
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 51 – höhere Naturschutzbehörde vom 03.09.2019  
- Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 14.06.2019  
- Dezernat 52 – Bodenschutz vom 05.07.2019  
- Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 23.08.2019  
- Dezernat 54 – Grundwasser vom 25.06.2019  
- Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 18.06.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Genehmigungsvoraussetzungen

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. BImSchG (siehe schon oben unter II.1.). Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (siehe schon oben unter II.3.).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Planungsrecht, Bauordnung / Brandschutz, Arbeitsschutz

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das ein gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Werne vom 28.04.1992 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als „Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen, „Kraftwerk“ dargestellt.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die GuD-Anlage ergibt sich aus § 34 BauGB (Innenbereich).

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

und

- die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

berücksichtigt worden.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-CLP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung:**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

#### **Festsetzung der Kosten:**

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.500.765,00 Euro (E) angegeben.

Für die Erteilung der Genehmigung werden berechnet:

Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

1. Tarifstelle 15a,1.1b)

Entscheidung über die Teilgenehmigung (§8 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Gebühr:

Euro  $2\,750 + 0,003 * (E - 500\,000)$   
= 5 752,00 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine zusätzliche behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) ist in dieser Entscheidung nicht eingeschlossen.

2. Anrechnung der Gebühr aus dem Vorbescheid

Unabhängig von Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides sind nach der AVerwGebO (Nr. 3 der Ergänzung zu Tarifstelle 15a.1.1) insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach tarifstelle 15a.1.1 anzurechnen.

Für den Vorbescheid wurde eine Verwaltungsgebühr von 534.572,50 Euro erhoben.

Anrechnungsbetrag:	1/10 x 534.572,50 € = 53.457,00 €
Differenzbetrag:	53.457,00 Euro - 5.752,00 Euro = 47.705,00 Euro

Es verbleibt zur Anrechnung bei den nächsten Teilgenehmigungen

47.705,00 Euro.

3. Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1.b) reduziert sich damit zu 0,00 Euro.

## **IX. Rechtsgrundlagen**

### **BlmSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)

### **ZustVU**

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

### **GebG NRW:**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

## **AVerwGebO NRW**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 27. November 2018 (GV. NRW. S. 614)

### **X. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### ***Hinweis:***

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

